

bei umfassenderer Heranziehung der Parallelüberlieferung im Zusammenhang mit einer Neuausgabe gewonnen werden¹.

Doch eins glaubt Peitz jetzt schon festgestellt zu haben², nämlich wie es zu solchen Unterbrechungen im Registrieren und damit zu den Bündeleinträgen gekommen sei: es liessen sich, so meint er, häufige Neuansätze im Register gerade dann beobachten, wenn gleichzeitig der Kanzler in den Originalurkunden persönlich als Datar fungierte, also an der Kurie anwesend war; umgekehrt fielen solche Parteen des Registers, die im Bündel registriert sind, mit Zeiten zusammen, in denen der Kanzler sich in den Geschäften vertreten liess, also abwesend war. Peitz schliesst daraus, schon unter Gregor VII. sei das Register, wie später laut den Kanzleiregeln des 13. Jh., in der Verwahrung des Kanzleichefs gewesen, und während seiner Abwesenheit habe also nicht registriert werden können. Die Zahl der Originale, die für einen solchen Nachweis zu Gebote stehen, ist nicht gross; dazu kommt, dass für eine derartige These wirklich beweiskräftig doch nur die Fälle sind, in denen Abwesenheit des Kanzlers mit Parteen des Registers zusammenfällt, die im Zusammenhang nachträglich registriert sind; dass Peitz aber für diese Fälle der Beweis gelungen sei, kann ich nicht zugeben. Für das 3. Buch weist er auf das von Rainer, nicht vom Kanzler Petrus selbst datierte Original J.-L. 4984 hin und zieht als Zeugnis für Petrus' Abwesenheit die Anfangsworte von III, 7 heran: 'Quando litteras tuę magnitudinis accepi, longe ab Urbe maxime causa infirmitatis aberamus, cum quibus necessarium erat tractare quid vestre legationi . . . responderem', indem er 'aberant' emendiert³ und unter diesen Abwesenden auch den Kanzler einbegriffen denkt. Aber diese Emendation scheint mir nicht nur an sich verfehlt und die erste Person ziemlich

1) Vgl. S. 208. 226. Auch nachträglich hinzugefügte Daten resp. Lücken, die dafür gelassen sind (vgl. S. 63), kommen vor. All diese die Datierung betreffenden Fragen, zumal das Verhältnis der Registerdaten gegenüber abweichender oder fehlender Datierung in den Originalen, worüber sich schon früher zwischen Pflugk-Hartung und Loewenfeld eine Kontroverse erhob, lasse ich hier zunächst beiseite. 2) Vgl. S. 214 ff. 3) Vgl. S. 225 N. 2, nach dem Vorgang Giesebrechts; Meyer v. Knonau Jahrb. II, 565 N. 154 hält mit Meltzer Gregor VII. und die Bischofswahlen S. 123 Anm. 'aberamus' fest und glaubt ergänzen zu müssen 'neque aderant, cum quibus'. Mit einer kürzeren Emendation helfen sich die Hss. E und C der Y-Klasse (s. oben S. 172 f.): '(et) ab iis, cum quibus'.